

die einer staatlichen Abnahme unterliegen. Diese Investitionsvorhaben werden mit den staatlichen Planaufgaben der Jahresvolkswirtschaftspläne festgelegt. Die Bestimmungen über die staatliche Abnahme von Energieerzeugungsanlagen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Kombinate und Betriebe sowie staatliche und volkseigene Einrichtungen.

(3) Rechtsvorschriften mit zweigspezifischen Abnahmeregelungen finden weiterhin Anwendung, soweit in dieser Anordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Staatliche Abnahme

Staatliche Abnahme ist die Kontrolle von Investitionsvorhaben mit großer volkswirtschaftlicher Bedeutung durch eine staatliche Abnahmekommission, ob bei der Errichtung des Investitionsvorhabens insbesondere

- die zentralen Beschlüsse eingehalten wurden,
- die mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern sowie Leistungsparameter erreicht werden,
- der Schutz der Umwelt während des Normalbetriebes und im Störfall sowie die Schutzgüte gewährleistet sind,
- die Arbeitsfähigkeit, der Ausbildungsstand sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen des Betriebspersonals den Anforderungen des Dauerbetriebes entsprechen.

Bildung und Arbeitsweise der staatlichen Abnahmekommissionen

§ 3

(1) Die staatliche Abnahmekommission ist so rechtzeitig zu bilden, daß sie ihre Tätigkeit unter Einhaltung des festgelegten Inbetriebnahmetermins wahrnehmen und beenden kann. Die Bildung erfolgt durch den Minister bzw. Leiter des anderen zentralen Staatsorgans, in dessen Verantwortungsbereich das Investitionsvorhaben realisiert wird und zu dem der Investitionsauftraggeber gehört.

(2) Vorsitzender der staatlichen Abnahmekommission ist der Minister bzw. Leiter des anderen zentralen Staatsorgans gemäß Abs. 1. Der Vorsitzende benennt seinen Stellvertreter und den Sekretär.

(3) Als Mitglieder der staatlichen Abnahmekommission sind Vertreter

1. der Ministerien, zu deren Verantwortungsbereich der Generalauftragnehmer und die Hauptauftragnehmer sowie ausgewählte Nachauftragnehmer gehören,
2. des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
3. des Ministeriums des Innern sowie
4. der Staatsbank der DDR

zu berufen. Der Vorsitzende der staatlichen Abnahmekommission kann Vertreter weiterer Staatsorgane als Mitglieder berufen.

(4) Die Berufung der Mitglieder der staatlichen Abnahmekommission erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Minister bzw. Leiter des zentralen Staatsorgans.

(5) Die Leiter der zuständigen staatlichen Kontrollorgane, insbesondere

- der Staatlichen Bauaufsicht,
- des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung,
- des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung,

sichern die erforderliche Teilnahme bevollmächtigter Vertreter an den Beratungen der staatlichen Abnahmekommission.

(6) Soweit eine Arbeitsgruppe staatlicher Leiter für das Investitionsvorhaben eingesetzt worden ist, kann der Vorsitzende diese in die Arbeit der staatlichen Abnahmekommission einbeziehen.

(7) Der Vorsitzende der staatlichen Abnahmekommission kann entsprechend der Spezifik des Investitionsvorhabens Experten aus Wissenschaft und Technik mit Untersuchungen und der Erstattung von Gutachten beauftragen.

§ 4

(1) Durch den Vorsitzenden der staatlichen Abnahmekommission sind in einer Arbeitsordnung entsprechend der Spezifik des Investitionsvorhabens die Schwerpunkte der Kontrollen durch die staatliche Abnahmekommission festzulegen.

(2) Zur Vorbereitung von Entscheidungen des Vorsitzenden der staatlichen Abnahmekommission sind die erforderlichen Unterlagen vom Investitionsauftraggeber, von den Auftragnehmern sowie den staatlichen Kontrollorganen unter Beachtung der Bestimmungen über den Geheimschutz auf Anforderung vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende der staatlichen Abnahmekommission ist berechtigt,

- Konsultationen und Begehungen zu veranlassen sowie
- Gutachten und Stellungnahmen der staatlichen Kontrollorgane anzufordern,

(4) Für die Kontrolle und Untersuchung spezieller Schwerpunkte kann der Vorsitzende der staatlichen Abnahmekommission Arbeitsgruppen bilden. Für die Rechte der Arbeitsgruppen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

Entscheidungen

§ 5

Im Ergebnis der Kontrollen und Beratungen trifft der Vorsitzende der staatlichen Abnahmekommission folgende Entscheidungen:

1. dem Investitionsauftraggeber werden Auflagen erteilt, deren Erfüllung anzuzeigen ist;
2. die staatliche Abnahme gilt als erfolgt;
3. die staatliche Abnahme wird abgelehnt.

§ 6

(1) Die staatliche Abnahme ist Voraussetzung für die vertragsrechtliche Abnahme der Investitionsleistungen durch den Investitionsauftraggeber entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die Entscheidungen des Vorsitzenden der staatlichen Abnahmekommission, daß die staatliche Abnahme nicht oder nur nach Erfüllung erteilter Auflagen stattfinden kann, sind für die vertragsrechtliche Abnahme der Investitionsleistungen durch den Investitionsauftraggeber verbindlich.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1986

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r